



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. September 2017
(OR. en)

15009/07
DCL 1

RECH 360
RHJ 8
MED 44

FREIGABE

des Dokuments	15009/07 RESTREINT UE
vom	27. November 2007
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 27. November 2007 (28.11)
(OR. en)

15009/07

RESTREINT UE

RECH 360
RHJ 8
MED 44

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 22. November 2007

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - SEK(2007) 1541 endg.

Anl.: SEK(2007) 1541 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 21.11.2007
SEK(2007)1541 endgültig

RESTREINT UE

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien auszuhandeln

DECLASSIFIED

1. BEGRÜNDUNG

1. Das Europa-Mittelmeer-Abkommen (im Folgenden „das Assoziierungsabkommen“) zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (im Folgenden „Jordanien“) andererseits trat am 1. Mai 2002 in Kraft. In Artikel 64 dieses Abkommens wird die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit als ein Bereich von besonderem Interesse und Potenzial genannt. Ferner sieht dieser Artikel unter anderem die Herstellung dauerhafter Beziehungen zwischen den wissenschaftlichen Fachkreisen der Vertragsparteien vor. Weiter ist nach Artikel 62 die wissenschaftliche und technologische Forschung einer der Schwerpunkte der regionalen Zusammenarbeit.

Die Europäische Nachbarschaftspolitik bietet einen Rahmen für die Weiterentwicklung des Assoziierungsabkommens. In der Mitteilung der Kommission KOM(2004) 373 endg. vom 12. Mai 2004 werden wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit sowie Forschung und Entwicklung als einer der vorrangigen Bereiche der Partnerschaft der EU mit den Mittelmeerländern genannt. Vor dem Hintergrund dieser Nachbarschaftspolitik sollen im Rahmen eines Aktionsplans Maßnahmen zur Umsetzung des Artikels 62 des Assoziierungsabkommens ermittelt werden. Der Aktionsplan umfasst ferner Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit in allen Bereichen, insbesondere im Bereich Wissenschaft und Technologie. Die im Rahmen des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit vereinbarte Kooperation wird sich in diesen Aktionsplan einfügen.

Ferner ist es im Hinblick auf die geplante Partnerschaft EU-Afrika im Bereich „Wissenschaft, Informationsgesellschaft und Weltraum“, die im Rahmen der Gemeinsamen EU-Afrika-Strategie vereinbart werden soll, sinnvoll, die Kohärenz mit dem breiteren panafrikanischen Umfeld, zu dem sowohl MEDA als auch die südlich der Sahara liegenden afrikanischen Länder gehören, sicherzustellen.

2. Die Gemeinschaft und Jordanien arbeiten seit vielen Jahren in verschiedenen wissenschaftlichen und technologischen Bereichen zusammen. So finanzierte die Kommission seit den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme mehrere gemeinsame Forschungsprojekte, an denen jordanische FTE-Einrichtungen beteiligt waren bzw. sind. Unter dem Sechsten Rahmenprogramm nahmen jordanische Einrichtungen an 50 Projekten teil, von denen einige noch nicht abgeschlossen sind. Die Einrichtungen sind ferner an Strukturmaßnahmen zur Förderung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit Europa-Mittelmeerraum im Rahmen des RP7 beteiligt.
3. Vor dem Hintergrund der Verwirklichung der ehrgeizigen internationalen Dimension des Europäischen Forschungsraums (siehe Mitteilung der Kommission KOM/2001/346 endg. vom 25. Juni 2001, „Die internationale Dimension des Europäischen Forschungsraums“) hat die Kommission auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Beziehungen zu den Partnerländern im Mittelmeerraum in den Bereichen Wissenschaft,

Technologie und Innovation auszubauen, um so den sozioökonomischen Fortschritt in der gesamten euro-mediterranen Region zu fördern.

4. Jordanien ist ein aktiver Partner, der zahlreiche Vorteile aufzuweisen hat:
 - ein Netz von Universitäten und Hochschuleinrichtungen von hohem Niveau und mit gut ausgerüsteten Zentren für die Anwendung von Forschung und Technologie wie das NCARTT (National Centre for Agricultural Research and Technology Transfer) im Bereich der Agronomie;
 - eine gute Integration in die internationalen und regionalen wissenschaftlichen Netze, die am „Global Forum of Sustainable Development“ und an den internationalen Übereinkommen der UNCED (biologische Vielfalt, Desertifikation etc.) beteiligt sind;
 - die Kapazität, als Angelpunkt der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit den anderen Ländern der Region zu fungieren (Syrien, Libanon, Palästinensische Behörde, Israel, Ägypten und Türkei). Auf regionaler Ebene beteiligt sich Jordanien aktiv an der Arbeit des MoCo (Überwachungsausschuss Europa-Mittelmeerraum für die FTE-Zusammenarbeit), in dem es durch den HCST (Hoher Ausschuss für die Politik im Bereich der Wissenschaft und Technik) vertreten ist. Der HCST wurde 1987 ins Leben gerufen, um in Jordanien eine wissenschaftliche und technologische Basis zu schaffen und zu nationalen Entwicklungszielen beizutragen. Ihm wurde ferner die Einrichtung spezialisierter FuE-Zentren übertragen, wo sie erforderlich sind, und er vertritt das Königreich im Rahmen regionaler und internationaler wissenschaftlich-technischer Maßnahmen.
 - Im Bereich der Informationsgesellschaft nahm Jordanien an einem der EUMEDIS-Projekte – EUMEDCONNECT - teil, das Forschungsnetze verbindet und als Forschungsinfrastruktur für gemeinsame Projekte der EU-Mitgliedstaaten und der Mittelmeerländer im Bereich der Informationsgesellschaft genutzt werden kann.
5. 2002 führte Jordanien eine Evaluierung seines Forschungssystems, seiner Forschungspolitik und seiner Forschungsprogramme durch, mit dem Ziel, seine Forschungs- und Innovationskapazitäten auszubauen. Im Abschlussbericht wurde die Schaffung eines nationalen Forschungssystems empfohlen, das in der Lage ist, eine Politik für Wissenschaft, Technologie und Innovation zu entwerfen und einzuführen, an der alle Bereiche, insbesondere die KMU, beteiligt sind. Als vorrangige, für die internationale und regionale Zusammenarbeit am besten geeignete Bereiche wurden Energie, nachhaltige Entwicklung (Bewirtschaftung von Wasser und natürlichen Ressourcen), Gesundheit, Landwirtschaft und Archäologie genannt. Daneben waren jordanische Einrichtungen während des 6. EU-Rahmenprogramms für Forschung und Innovation im Themenbereich IKT an mehreren Projekten für die Informationsgesellschaft beteiligt. Unter dem 7. Rahmenprogramm wird eine noch stärkere Beteiligung Jordaniens erwartet. Die jordanische Regierung verabschiedete ein Strategiepapier für den Zeitraum 2005-2010 mit dem Ziel, Wissenschaft und Technologie besser in seine nationalen Programme zu integrieren, eine

wissenschaftliche und technologische Basis zu schaffen sowie multidisziplinäre und organisationsübergreifende Netze zu initiieren und Partnerschaften und Synergien zwischen Wissenschaft und Innovationsträgern zu stärken. Die genannten Bereiche entsprechen den Prioritäten des RP7. Die Mitarbeit jordanischer Forschungseinrichtungen in internationalen Wissenschaftlerteams würde die jordanische Forschung sicherlich voranbringen und die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit in der Region verbessern.

6. Mit Schreiben vom 20. Februar 2007 übermittelte die jordanische Ministerin für Planung und internationale Zusammenarbeit, Frau Suhair Al-Ali, einen förmlichen Antrag um Aufnahme der Verhandlungen über ein wissenschaftlich-technisches Kooperationsabkommen. Anlässlich der letzten Sitzung des Unterausschusses für Forschung, Innovation und die Informationsgesellschaft am 27. Februar 2007 stellte die jordanische Delegation die jüngsten Entwicklungen der jordanischen Strategie für Wissenschaft und Technologie vor und brachte die Hoffnung zum Ausdruck, dass die Verhandlungen in Kürze beginnen möchten. Mit Schreiben vom 14. März 2007 unterrichtete Kommissar Potočnik die jordanische Ministerin davon, dass der interne Entscheidungsprozess für den Abschluss eines solchen Abkommens eingeleitet würde.
7. Entsprechend den obigen Ausführungen wäre ein wissenschaftlich-technisches Abkommen mit Jordanien im beiderseitigen Interesse der Gemeinschaft und Jordaniens, da es die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Jordanien fortführen und ausbauen würde. Dies wiederum käme der Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit Jordaniens und der Region zugute und läge im Interesse der EU.

2. EMPFEHLUNG

Aufgrund dieser Erwägungen empfiehlt die Kommission dem Rat,

- die Kommission zu ermächtigen, im Namen der Europäischen Gemeinschaft ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien auszuhandeln, das die Tätigkeiten der Rahmenprogramme der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration abdeckt,
- zur Unterstützung der Kommission bei dieser Aufgabe einen eigenen Ausschuss einzusetzen und
- die im Anhang niedergelegten Verhandlungsrichtlinien festzulegen.

DECLASSIFIED

ANHANG

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

für ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien

1. Gegenstand

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit.

Durch dieses Abkommen soll die Grundlage für die Zusammenarbeit bei den Maßnahmen der Rahmenprogramme der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (nachstehend "Rahmenprogramm") geschaffen werden. Diese Zusammenarbeit dürfte für beide Seiten von Nutzen sein.

Das Abkommen berücksichtigt in vollem Umfang die Grundsätze und Bestimmungen der Europäischen Nachbarschaftspolitik.

3. Leitprinzipien

Bei der Zusammenarbeit gemäß dem Abkommen ist, zum Nutzen beider Parteien, für den gegenseitigen Zugang der Forschungseinrichtungen beider Parteien zu Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen in ähnlichen Bereichen sowie für den angemessenen Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums zu sorgen.

4. Geltungsbereich

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens betrifft die Maßnahmen des Rahmenprogramms und entsprechende Maßnahmen in Jordanien.

5. Form und Modalitäten der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit ist in folgender Form vorgesehen:

- uneingeschränkte Teilnahme - wie im Abkommen vorgesehen - jordanischer Forschungseinrichtungen an indirekten Forschungsmaßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft und entsprechende Teilnahme von Forschungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaft an jordanischen Projekten in ähnlichen Forschungsbereichen. Die Teilnahme jordanischer Einrichtungen an indirekten Forschungsmaßnahmen der Gemeinschaft unterliegt den Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Rahmenprogramms sowie den Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse.
- Besuche und Austausch von Wissenschaftlern, Organisation wissenschaftlicher und technischer Veranstaltungen;

- Studien und Evaluierungen im Hinblick auf den Ausbau und die Strukturierung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien;
- Förderung sonstiger Aktivitäten zur Erleichterung der Umsetzung dieses Abkommens, insbesondere des Austauschs wissenschaftlicher und technischer Informationen und von Koordinierungsmaßnahmen.

6. Dauer

Das Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Es kann jederzeit von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

7. Weitergabe und Verwendung von Wissen

Die Teilnahme jordanischer Einrichtungen an indirekten FTE-Maßnahmen der Gemeinschaft sowie die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse, einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum, unterliegen den vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel 167 EG-Vertrag für die Forschungsprogramme der Gemeinschaft festgelegten Regeln sowie gegebenenfalls den Grundsätzen für die Aufteilung von Rechten an geistigem Eigentum, die gemäß der gemeinsamen Erklärung von Rat und Kommission vom 26. Juni 1992 für wissenschaftlich-technische Kooperationsabkommen mit Drittländern gelten.

Entsprechend haben die Einrichtungen aus der Gemeinschaft bei der Teilnahme an jordanischen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens die gleichen Rechte und Pflichten wie jordanische Einrichtungen.

8. Finanzierung

Für die Teilnahme jordanischer Forschungseinrichtungen an indirekten Forschungsmaßnahmen der Gemeinschaft unter dem Rahmenprogramm gelten die vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel 167 EG-Vertrag verabschiedeten Bestimmungen für Einrichtungen aus Drittländern.

9. Verwaltung des Abkommens

Es wird ein gemeinsamer Ausschuss für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit eingesetzt, der die im Abkommen vorgesehenen Maßnahmen fördern, überwachen und evaluieren soll. Er setzt sich aus Vertretern der Kommission und aus Vertretern des Haschemitischen Königreichs Jordanien zusammen.

Der Ausschuss tritt grundsätzlich einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien abgehalten werden. Die Sitzungen des Ausschusses werden mit denen des Unterausschusses für Forschung und Innovation im Rahmen des Assoziierungsabkommens koordiniert. Die Schlussfolgerungen der Ausschusssitzungen werden zur Information dem Assoziationsausschuss des Europa-Mittelmeer-Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem betreffenden Land übermittelt.

10. Änderung des Abkommens

Der gemeinsame Ausschuss für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit kann das Abkommen einvernehmlich ändern.

DECLASSIFIED

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien auszuhandeln

2. ABM/ABB-RAHMEN

Politische Strategie und Koordinierung der Generaldirektionen RTD, JRC, ENTR, INFSO und TREN.

3. HAUSHALTSLINIEN

3.1 Haushaltslinien (operative Linien sowie Linien für entsprechende technische und administrative Unterstützung [vormalige BA-Linien]), mit Bezeichnung:

Haushaltslinien (Verwaltung) der spezifischen Programme des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (XX 01 05 03)

3.2. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen:

Das Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Es kann jederzeit von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

3.3. Haushaltstechnische Merkmale (*erforderlichenfalls sind weitere Zeilen anzufügen*):

Haushalts- linie	Art der Ausgaben		Neu	EFTA-Beitrag	Beiträge von Bewerber-ländern	Rubrik des mehr-jährigen Finanz- rahmens
	NOA	NGM ¹				
XX 01 05 03	NOA	NGM ¹	Nein	Ja	Ja	Nein

¹ Nicht getrennte Mittel.

4. RESSOURCEN IM ÜBERBLICK

4.1 Mittelbedarf

4.1.1. Überblick über die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen (VE) und Zahlungsermächtigungen (ZE)

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Art der Ausgaben	Abschnitt		Jahr 2007	Jahr 2008	n+2	n+3	n+4	n+5 und Folgejahre	Insgesamt
------------------	-----------	--	-----------	-----------	-----	-----	-----	--------------------	-----------

Operative Ausgaben²

Verpflichtungsermächtigungen (VE)	8.1	a	0	0					
Zahlungsermächtigungen (ZE)		b	0	0					

Im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben³

Technische und administrative Unterstützung (NGM)	8.2.4	c	0,117	0,117					0,234
---	-------	---	-------	-------	--	--	--	--	-------

HÖCHSTBETRAG

Verpflichtungsermächtigungen		a+c	0,117	0,117					0,234
Zahlungsermächtigungen		b+c	0,117	0,117					0,234

² Ausgaben, die nicht unter Kapitel xx 01 des betreffenden Titels xx fallen.

³ Ausgaben, die unter Artikel xx 01 04 des Titels xx fallen.

Im Höchstbetrag nicht enthaltene Verwaltungsausgaben⁴

Personal- und Nebenkosten (NGM)	8.2.5	d	0,0585	0,0585					0,117
Sonstige im Höchstbetrag nicht enthaltene Verwaltungskosten, außer Personal- und Nebenkosten (NGM)	8.2.6	e	0	0					

Geschätzte Gesamtkosten für die Finanzierung der Maßnahme

VE	insgesamt, einschließlich Personal-kosten	a+c+d+e	0,1755	0,1755					0,351
ZE	insgesamt, einschließlich Personal-kosten	b+c+d+e	0,1755	0,1755					0,351

Angaben zur Kofinanzierung

Eine Kofinanzierung ist nicht erforderlich.

4.1.2 Vereinbarkeit mit der Finanzplanung

Der Vorschlag ist mit der derzeitigen Finanzplanung vereinbar.

Der Vorschlag macht eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens erforderlich.

Der Vorschlag erfordert möglicherweise eine Anwendung der Interinstitutionellen Vereinbarung⁵ (z. B. Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens).

4.1.3 Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Einnahmen.

⁴ Ausgaben, die unter Kapitel xx 01 fallen, außer solche bei Artikel xx 01 04 oder xx 01 05.

⁵ Siehe Nummer 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung.

- Folgende finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen sind zu erwarten:

Hinweis: Einzelheiten und Anmerkungen zur Berechnungsmethode sind diesem Finanzbogen als Anhang beizufügen.

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)

4.2 Personalbedarf (Vollzeitäquivalent - Beamte, Zeitbedienstete und externes Personal) - Einzelheiten hierzu siehe Abschnitt 8.2.1

Es wird vorhandenes Personal eingesetzt. Die Kommission beantragt für die Aushandlung des Abkommens kein zusätzliches Personal.

5. MERKMALE UND ZIELE

Einzelheiten zum Hintergrund des vorgeschlagenen Rechtsakts werden in der Begründung dargelegt. Dieser Abschnitt des Finanzbogens sollte folgende ergänzende Informationen enthalten:

5.1. Kurz- oder längerfristig zu deckender Bedarf:

Bei diesem Legislativvorschlag handelt es sich um die erste Etappe des Verfahrens im Hinblick auf die Unterzeichnung eines wissenschaftlich-technischen Kooperationsabkommens mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien.

5.2 Durch die Gemeinschaftsintervention bedingter Mehrwert, Kohärenz des Vorschlags mit anderen Finanzinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte:

Der Einsatz von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft ist unerlässlich, da dieses Kooperationsabkommen zur Umsetzung des Rahmenprogramms beiträgt; dies gilt auch für die Mittel der Haushaltslinie für die von der Kommission zu tragenden Verwaltungsausgaben (Dienstreisen von Sachverständigen und Beamten der Gemeinschaft) und die Veranstaltung von Workshops, Seminaren und Sitzungen in der Europäischen Gemeinschaft und in Jordanien.

5.3 Ziele, erwartete Ergebnisse und entsprechende Indikatoren im Rahmen der ABM-Methodik:

Wichtigstes Ziel ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Jordanien in den Bereichen, die unter die FTE-Rahmenprogramme fallen:

- Mit dem Abkommen soll für die Europäische Gemeinschaft und Jordanien die Möglichkeit geschaffen werden, nach dem Grundsatz des beiderseitigen Nutzens vom wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt zu profitieren, den sie im Rahmen ihrer jeweiligen Forschungsprogramme erzielen. Dies soll durch die Teilnahme jordanischer Wissenschaftler und Unternehmen an Forschungsprojekten der Gemeinschaft und die unabhängige, finanziell nicht unterstützte Beteiligung von in der Gemeinschaft niedergelassenen Einrichtungen an jordanischen Projekten geschehen.

- Die Zusammenarbeit kommt in der EG und in Jordanien direkt oder indirekt den Wissenschaftlern, der Industrie und der Allgemeinheit zugute.

5.4. Durchführungsmodalitäten (indikative Angaben):

Nachstehend ist darzulegen, welche Methode(n)⁶ für die praktische Durchführung der Maßnahme gewählt wurde(n):

X Zentrale Verwaltung

X direkt durch die Kommission

indirekt im Wege der Befugnisübertragung an:

Exekutivagenturen

die von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsordnung

einzelstaatliche öffentliche Einrichtungen bzw. privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden

Geteilte oder dezentrale Verwaltung

mit Mitgliedstaaten

mit Drittstaaten

Gemeinsame Verwaltung mit internationalen Organisationen (bitte auflisten)

Bemerkungen:

6. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

Die Umsetzung des Kooperationsabkommens wird in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Kommissionsdienststellen bewertet.

Die Bewertung betrifft folgende Punkte:

a) Zusammenstellung der verfügbaren Informationen: anhand der über die spezifischen Programme des Rahmenprogramms zur Verfügung stehenden Daten.

b) Allgemeine Bewertung der Maßnahme: die Kommissionsdienststellen führen eine Bewertung sämtlicher Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durch.

⁶ Bei Angabe mehrerer Methoden ist dies in diesem Abschnitt unter „Bemerkungen“ zu erläutern.

7. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMAßNAHMEN

Müssen bei der Durchführung des Rahmenprogramms externe Auftragnehmer eingesetzt oder Dritte finanziell unterstützt werden, nimmt die Kommission gegebenenfalls Rechnungsprüfungen vor, insbesondere, wenn sie begründete Zweifel an der Echtheit der ausgeführten oder im Tätigkeitsbericht beschriebenen Arbeiten hat.

Die Rechnungsprüfungen der Gemeinschaft werden entweder von ihrem eigenen Personal oder von Rechnungsprüfern durchgeführt, die nach dem Recht der überprüften Partei zugelassen sind. Diese werden von der Gemeinschaft frei gewählt, wobei mögliche Interessenkonflikte, auf die die überprüfte Partei u. U. hingewiesen hat, zu vermeiden sind.

Ferner stellt die Kommission bei den Forschungstätigkeiten den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften sicher, indem sie wirksame Kontrollen vornimmt und bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen ergreift bzw. Sanktionen verhängt.

Hierzu werden Bestimmungen über Kontrollen, Maßnahmen und Sanktionen im Sinne der Verordnungen Nr. 2988/95, 2185/96, 1073/99 und 1074/99 in alle Verträge aufgenommen, die zur Durchführung des Rahmenprogramms geschlossen werden.

In den Verträgen muss insbesondere Folgendes vorgesehen sein:

besondere Vertragsklauseln zum Schutz der finanziellen Interessen der EG durch Kontrollen im Zusammenhang mit den ausgeführten Arbeiten;

die Durchführung administrativer Kontrollen im Rahmen der Betrugsbekämpfung gemäß den Verordnungen Nr. 2185/96, 1073/99 und 1074/99;

administrative Sanktionen bei allen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Verträge gemäß der Rahmenverordnung Nr. 2988/95 (einschließlich der Aufstellung schwarzer Listen);

der Hinweis darauf, dass etwaige Einziehungsanordnungen bei Unregelmäßigkeiten oder Betrug gemäß Artikel 256 EG-Vertrag vollstreckbare Titel sind.

Ein internes Prüfungs- und Überwachungsprogramm für wissenschaftliche und finanzielle Aspekte wird zusätzlich und routinemäßig vom zuständigen Personal der GD Forschung durchgeführt. Eine Innenrevision wird vom zuständigen Referat der GD Forschung vorgenommen, Prüfungen vor Ort durch dasselbe Referat sowie den Rechnungshof der Europäischen Union.

8. RESSOURCEN IM EINZELNEN
8.1 Ziele des Vorschlags und Finanzbedarf entfällt

Verpflichtungsvermächtnigungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele, Maßnahmen und Outputs (bitte angeben)	Art der Outputs	Durchschnittskosten	Jahr n		Jahr n+1		Jahr n+2		Jahr n+3		Jahr n+4		Jahr n+5 und Folgejahre		INSGESAMT		
			Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs
OPERATIVES ZIEL Nr. 1 ⁷																	
Maßnahme 1 ...																	
Output 1																	
Output 2																	
Maßnahme 2 ...																	
Output 1																	
Ziel 1 insgesamt																	
OPERATIVES ZIEL Nr. 2																	
Maßnahme 1 ...																	
Output 1																	
Ziel 2 insgesamt																	
OPERATIVES ZIEL Nr. n																	
Ziel n insgesamt																	
GESAMT-KOSTEN																	

⁷ Wie in Abschnitt 5.3 beschrieben.

8.2 Verwaltungskosten

8.2.1 Art und Anzahl des erforderlichen Personals

Es wird vorhandenes Personal eingesetzt.

Art der Stellen		Zur Verwaltung der Maßnahme einzusetzendes, vorhandenes und/oder zusätzliches Personal (Stellenzahl/Vollzeitäquivalent)					
		2007	Jahr n+1	Jahr n+2	Jahr n+3	Jahr n+4	Jahr n+5
Beamte oder Bedienstete auf Zeit ⁸ (xx 01 01)	A*/AD						
	B*, C*/AST						
Aus Artikel xx 01 02 finanziertes Personal ⁹							
Sonstiges, aus Artikel xx 01 04/05 finanziertes Personal ¹⁰							
INSGESAMT							

8.2.2 Beschreibung der Aufgaben, die im Zuge der vorgeschlagenen Maßnahme auszuführen sind

Die im Zusammenhang mit der Aushandlung des Abkommens erwarteten Ausgaben betreffen Sitzungen in Brüssel und im Haschemitischen Königreich Jordanien.

8.2.3 Zuordnung der Stellen des damit betrauten Statutspersonals

(Bei mehreren Angaben bitte die jeweilige Zahl der Stellen angeben.)

- derzeit für die Verwaltung des Programms, das ersetzt oder verlängert werden soll, zugewiesene Stellen
- im Rahmen des JSP/HVE-Verfahrens für das Jahr n vorab zugewiesene Stellen
- im Rahmen des anstehenden neuen JSP/HVE-Verfahrens anzufordernde Stellen

⁸ Die Kosten hierfür sind NICHT im Höchstbetrag enthalten.

⁹ Die Kosten hierfür sind NICHT im Höchstbetrag enthalten.

¹⁰ Die Kosten hierfür sind im Höchstbetrag enthalten.

- innerhalb des für die Verwaltung zuständigen Dienstes neu zu verteilende vorhandene Stellen (interne Personalumsetzung)
- für das Jahr n erforderliche, jedoch im Rahmen des JSP/HVE-Verfahrens für dieses Jahr nicht vorgesehene neue Stellen

8.2.4 Sonstige im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben
(08 01 04/05 - Verwaltungsausgaben)

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	2007	2008	Jahr n+2	Jahr n+3	Jahr n+4	Jahr n+5 und Folgejahre	INSGE- SAMT
1. Technische und administrative Unterstützung (einschließlich Personalkosten)							
Exekutivagenturen ¹¹							
Sonstige technische und administrative Unterstützung	0,117	0,117					0,234
<i>intra muros</i>	0,117	0,117					0,234
<i>extra muros</i>							
Technische und administrative Unterstützung insgesamt	0,117	0,117					0,234

8.2.5 Im Höchstbetrag nicht enthaltene Personal- und Nebenkosten

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Art des Personals	2007	2008	Jahr n+2	Jahr n+3	Jahr n+4	Jahr n+5 und Folgejahre
Beamte und Bedienstete auf Zeit (08 01 01)	0,0585	0,0585				
Aus Artikel xx 01 02 finanziertes Personal (Hilfskräfte, ANS, Vertragspersonal usw.) (Angabe der Haushaltslinie)	0	0				
Personal- und Nebenkosten insgesamt (NICHT im Höchstbetrag enthalten)	0,0585	0,0585				

¹¹ Hier ist auf den Finanzbogen zum Gründungsrechtsakt der Agentur zu verweisen.

Berechnung - **Beamte und Bedienstete auf Zeit**

Hierbei sollte - soweit zutreffend - auf Abschnitt 8.2.1 Bezug genommen werden.

Betragsangabe auf der Grundlage der jährlichen Kosten für einen Beamten (alle Kategorien zusammengenommen):

$$117\ 000\ \text{EUR}/2 = 58\ 500$$

Berechnung - **Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal**

Hierbei sollte - soweit zutreffend - auf Abschnitt 8.2.1 Bezug genommen werden.

8.2.6 Sonstige nicht im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2007	Jahr n+1	Jahr n+2	Jahr n+3	Jahr n+4	Jahr n+5 und Folge jahre	INSGESAMT
XX 01 02 11 01 – Dienstreisen							
XX 01 02 11 02 - Sitzungen und Konferenzen							
XX 01 02 11 03 - Ausschüsse ¹²							
xx 01 02 11 04 - Studien & Konsultationen							
XX 01 02 11 05 - Informationssysteme							
2. Gesamtbetrag der sonstigen Ausgaben für den Dienstbetrieb (XX 01 02 11)							
3. Sonstige Ausgaben administrativer Art (Angabe mit Hinweis auf die betreffende Haushaltslinie)							
Gesamtbetrag der Verwaltungsausgaben ausgenommen Personal- und Nebenkosten (NICHT im Höchstbetrag enthalten)							

Berechnung - **Sonstige nicht im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben**

¹² Angabe des jeweiligen Ausschusses sowie der Gruppe, der dieser angehört.